



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Die Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 4. Juli 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss 18 (27) 15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

**sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die unmittelbar im Rheinland-Pfälzischen Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz und im nachgeordneten Geschäftsbereich dieses Ministeriums
ab dem 1. Februar 2012 entstanden
oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,**

unter Kenntlichmachung des BKA-Beamten „X“ und ohne das unmittelbare Bild- und Videomaterial sowie angemessener Anonymisierung im Übrigen

im Wege des **Ersuchens um Amtshilfe** gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Rheinland-Pfälzische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum **1. September 2014** vollständig vorzulegen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Darüber hinaus wird gebeten, ggf. VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Unterlagen/Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Unterlagen/Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagenteile unter Angabe ihres ursprünglichen Akten/Unterlagenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Dr. Eva Högl, MdB